

# BEKANNTMACHUNGEN UND MELDUNGEN

**Folgende Ärzte/Psychotherapeuten wurden im Rahmen des Sonderbedarfes zugelassen. Diese Beschlüsse sind noch nicht bestandskräftig, sodass hiergegen noch Widerspruch eingelegt bzw. Klage erhoben werden kann.**

Name	Fachgruppe/Schwerpunkt	Niederlassungsort	Niederlassungsdatum
Dipl.-Psych. Dagmar Schulz-Wüstenberg – halbe Zulassung –	Psychologische Psychotherapie ausschließlich für analytische Psychotherapie	Schleswig	01.12.2022
Dr. med. Katrin Kron – weitere halbe Zulassung –	Gefäßchirurgie	Itzehoe	08.12.2022
Dr. med. Nicole Stehn	Allgemeinchirurgie/ZB Proktologie	Lübeck	01.01.2023

**Folgende Ärzte/MVZ haben Anstellungsgenehmigungen im Rahmen des Sonderbedarfes erhalten. Diese Beschlüsse sind noch nicht bestandskräftig, sodass hiergegen noch Widerspruch eingelegt bzw. Klage erhoben werden kann.**

Name des anstellenden Arztes/MVZ	Ort	Fachgruppe	Beginn	Name des Angestellten
Kersten Rosemann	24944 Flensburg, Marrensdamm 5	Kinder- und Jugendmedizin	01.04.2023	Gesa Sierck – halbtags –

**Folgende Ärzte wurden ermächtigt bzw. bei folgenden Ärzten haben sich Änderungen ergeben. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Ermächtigungsverzeichnis auf [www.kvsh.de/praxis/zulassung/ermaechtigungen](http://www.kvsh.de/praxis/zulassung/ermaechtigungen)**

Name	Fachgruppe	Ort
Dr. med. Stephanie Schön	psychotherapeutisch tätige Ärztin	Schleswig
Christoph Wieseler	Psychologischer Psychotherapie	Fehmarn
Dr. med. Jens Schaumberg	Neurologie	Lübeck
Andreas Nottelmann	Psychiatrie und Psychotherapie	Heide
Dr. med. Bernd Schwarz	Innere Medizin/Gastroenterologie	Husum
Dr. med. Marc Olaf Liedke	Chirurgie	Heide
Dr. med. Moritz Koriath	Innere Medizin/Kardiologie	Pinneberg

## Ergänzung des Strukturfonds: Besetzung internistisch-rheumatologischer Quotenstellen

Die Abgeordnetenversammlung hat am 16. November 2022 den Strukturfonds ergänzt. Die KVSH fördert nun die Besetzung neuer Stellen (Quotenstellen) im Bereich der internistischen Rheumatologie mit bis zu 50.000 Euro je VZÄ, sofern es sich um eine Stelle in den Kreisen Dithmarschen, Steinburg oder Nordfriesland handelt. Weitere Stellen können als Einzelmaßnahme abweichend von Ziffer 3 des Strukturfonds mit bis zu 20.000 Euro gefördert werden.

### „Hallo Baby“ um eine neue Leistung erweitert

Zum Vertrag nach Paragraf 140a SGB V „Hallo Baby“ wurde zum 1. Januar 2023 ein 6. Nachtrag vereinbart.

Es wurde neu ein Beratungsgespräch (81320 – 10 Euro) des Gynäkologen mit der Schwangeren im dritten Trimenon über die Möglichkeit einer zusätzlichen „U0-Untersuchung“ beim Kinder- und Jugendmediziner aufgenommen. Der Gynäkologe informiert mit einem Flyer (neue Anlage 8), der als Download zur Verfügung steht oder per Fax bestellt werden kann, die werdende Mutter. Außerdem wurden die Anlagen 1 (Teilnehmende Krankenkassen), 3 (Patienteninformation) und 6 (Leistungen und Vergütung) aktualisiert.

Alle Unterlagen, Informationen und das Faxbestellformular zum Vertrag stehen Ihnen auf der Website der KVSH unter [www.kvsh.de/praxis/vertraege/hallo-baby](http://www.kvsh.de/praxis/vertraege/hallo-baby) zur Verfügung.

### BKK-Hautkrebsvorsorge-Verfahren für Versicherte unter 35 Jahren

Zum 1. Januar 2023 wurde die Liste der teilnehmenden Betriebskrankenkassen (Anlage 1) am Vertrag des BKK-Landesverbandes NORDWEST aktualisiert. Leider nehmen folgende Krankenkassen nicht mehr am Vertrag teil:

- BKK B. Braun Aesculap
- BKK Linde
- BKK Pfalz
- BKK ProVita
- Debeka BKK
- energie-BKK
- Vivida BKK

Für alle weiterhin teilnehmenden Betriebskrankenkassen kann die Abrechnungsposition 99470A (28,50 Euro) wie bisher alle zwei Jahre erbracht werden. Denken Sie daran, die Teilnahmeerklärung der Versicherten an die entsprechende Krankenkasse zu faxen.

Alle Unterlagen und Informationen zum Vertrag stehen Ihnen auf der Website der KVSH unter [www.kvsh.de/praxis/vertraege/hautkrebsscreening](http://www.kvsh.de/praxis/vertraege/hautkrebsscreening) zum Download zur Verfügung.

### Verordnungsverträge für das Jahr 2023 unterzeichnet

Zum 1. Januar 2023 treten die Arznei-/Heilmittelvereinbarungen 2023, Zielvereinbarungen für Arznei-/Heilmittel 2023 und die MRG-Vereinbarung Arzneimittel 2023 in Kraft.

Die einzelnen Vereinbarungen sind unter [www.kvsh.de/praxis/vertraege](http://www.kvsh.de/praxis/vertraege) zu finden. Gedruckte Exemplare können telefonisch bestellt werden: Tel. 04551 883 931.

### Zweitmeinungsverfahren: Ergänzung der Richtlinie um geplante Gallenblasenentfernung (Cholezystektomie)

Zum 1. Januar 2023 wurde die Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren (Zm-RL) um die geplante Gallenblasenentfernung (Cholezystektomie) ergänzt.

Fachärztinnen und -ärzte aus den Bereichen

- Innere Medizin und Gastroenterologie,
- Allgemeinchirurgie,
- Viszeralchirurgie,
- Kinder- und Jugendchirurgie oder
- Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatzweiterbildung Kinder- und Jugend-Gastroenterologie

können bei der Kassenärztlichen Vereinigung die Genehmigung zum Zweitmeinungsverfahren für die Durchführung und Abrechnung von einer geplanten Gallenblasenentfernung beantragen.

Weiterhin gilt der gesetzliche Anspruch auf Zweitmeinung für planbare Operationen an den Gaumen- und/oder Rachenmandeln (Tonsillektomien, Tonsillotomien), Gebärmutterentfernungen (Hysterektomien), Schulterarthroskopien, Amputation beim Diabetischen Fußsyndrom, Implantationen einer Knieendoprothese, Eingriffen an der Wirbelsäule, Eingriffe am Herzen und Implantation eines Herzschrittmachers oder eines Defibrillators.

### Neuer CED-Vertrag mit der BARMER

Zum 1. Januar 2023 hat die KVSH einen neuen Vertrag zur besonderen Versorgung von Patienten mit chronisch-entzündlichen Darmerkrankungen (CED) abgeschlossen. Teilnehmen können Versicherte der BARMER mit gesicherter Diagnose einer chronisch-entzündlichen Darmerkrankung gemäß ICD-10 (K50.-, K51.- und K52.3.-). Die Teilnahme ist freiwillig und mittels Teilnahme- und Einwilligungserklärung zu beantragen. Außerdem können alle im Bereich der KVSH zugelassenen und ermächtigten sowie angestellten Ärzte mit Anerkennung zum Führen der Facharztsbezeichnung für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Gastroenterologie teilnehmen, sowie Ärzte mit Genehmigung zur Führung der Facharztsbezeichnung für Innere Medizin mit fachärztlicher Niederlassung und der Genehmigung zur Durchführung der Vorsorge-Koloskopie. Die Teilnahme bedarf einer Genehmigung durch die KVSH.

Anträge zur Teilnahme, Informationen zur Vergütung, Abrechnung und Arzneimitteltherapie sowie die Vertragsunterlagen finden sich auf unserer Website unter [www.kvsh.de/praxis/ced-barmer](http://www.kvsh.de/praxis/ced-barmer)

### 3. Nachtrag zum Vertrag „Gesund schwanger“ abgeschlossen

Der Vertrag wurde zum 1. Januar 2023 angepasst. Es wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen sowie diverse Anlagen aktualisiert:

- Anlage 1: Arztinformation
- Anlage 7: Patienteninformation
- Anlage 9: Screeningfragebogen
- Anlage 13: Teilnehmende Krankenkassen
- Anlage 16: Evaluationskonzept

Bitte verwenden Sie nur noch die aktualisierten Unterlagen. Sie stehen Ihnen inkl. einer Lesefassung auch zum Download auf [www.kvsh.de/Praxis/Verträge](http://www.kvsh.de/Praxis/Verträge) zur Verfügung.

## Ausschreibung eines Versorgungsauftrages im Rahmen des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening<sup>®</sup>

Ausschreibung eines Versorgungsauftrages im Rahmen des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennung von Krebserkrankungen (Krebsfrüherkennungs-Richtlinie/KFE-RL) und der Anlage 9.2 Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä)

**für eine/n zweite/n Vertragsärztin/Vertragsarzt als Programmverantwortliche/n Ärztin/Arzt zur gemeinsamen Ausübung mit dem bereits vorhandenen Programmverantwortlichen Arzt**

**für die Screening-Einheit Schleswig-Holstein 1 „Kernregion“  
(Kiel, Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kreis Plön und Neumünster)**

**Die Ausschreibung richtet sich an interessierte Ärzte der Fachgebiete:**

- Diagnostische Radiologie
- Radiologische Diagnostik
- Radiologie
- Frauenheilkunde und Geburtshilfe

### Präambel

Ziel des flächendeckenden Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie ist die möglichst frühe Erkennung und Behandlung von Brustkrebs und damit insgesamt die Verringerung der Sterblichkeit an Brustkrebs.

Nach der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie haben Frauen ab dem Alter von 50 Jahren bis zum Ende des 70. Lebensjahres alle 2 Jahre Anspruch auf Leistungen zur Früherkennung von Brustkrebs im Rahmen des Früherkennungsprogramms. Das Früherkennungsprogramm ist in regionale Versorgungsprogramme gegliedert, die den Gebietsgrenzen der Kassenärztlichen Vereinigungen entsprechen.

Das regionale Versorgungsprogramm ist von der Kassenärztlichen Vereinigung im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen auf Landesebene in einzelne Screening-Einheiten zu unterteilen, die in der Regel jeweils einen Einzugsbereich von 800.000 bis 1.000.000 Einwohner umfassen sollen.

Die Screening-Einheit SH 1 umfasst ungefähr 110.000 Frauen zwischen 50 und 70 Jahren in den Kreisen Rendsburg-Eckernförde und Plön sowie in den kreisfreien Städten Kiel und Neumünster.

**Bei der Versorgung dieser Frauen und der Durchführung des Programms ist eine Fortführung der seit Beginn des Screenings in dieser Region etablierten Organisation und geprägten Einladungssystematik erforderlich.**

Eine Screening-Einheit besteht aus einer oder mehreren Mammographie-Einheiten, in der die Screening-Mammographieaufnahmen erstellt werden und einer oder mehreren Einheiten zur Abklärungsdiagnostik, in der die Abklärungsuntersuchungen im Rahmen des Früherkennungsprogramms durchgeführt werden.

**Eine Screening-Einheit wird grundsätzlich von einem Vertragsarzt geleitet, dem die Genehmigung zur Übernahme des Versorgungsauftrages erteilt worden ist, dem sogenannten Programmverantwortlichen Arzt. Der Versorgungsauftrag sollte aufgrund der steigenden Anzahl anspruchsberechtigter Frauen von zwei Ärzten übernommen werden.**

### Inhalt des Versorgungsauftrages

Um den hohen Qualitätsanforderungen, wie sie in den „Europäischen Leitlinien für die Qualitätssicherung des Mammographie-Screenings“ formuliert werden, gerecht zu werden, wurde für die Einführung des Programms in Deutschland die Übernahme eines Versorgungsauftrages durch den Programmverantwortlichen Arzt geregelt. Der PVA, bzw. zwei PVÄ, organisiert bzw. organisieren ein von ihm/ihnen geleitetes Team von Ärzten und radiologischen Fachkräften, das umfangreiche Screening-Leistungen in einer definierten Region (Screening-Einheit) erbringt. Dem PVA kommt eine besondere Verantwortung bei der Organisation und Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen zu. Damit er seiner Verantwortung im Hinblick auf die notwendige ärztliche Betreuung der Frauen, ihre Aufklärung und Information sowie die übergreifende Versorgungsorganisation und -steuerung gerecht werden kann, erbringt er die Screening-Leistungen in Kooperation mit anderen Vertragsärzten. Ferner wurde ermöglicht, dass im Krankenhaus tätige Ärzte an den in den Screening-Einheiten durchzuführenden prä- und postoperativen multidisziplinären Fallkonferenzen teilnehmen können, wenn sie eine entsprechende Ermächtigung durch die KV Schleswig-Holstein erhalten haben.

## Gem. § 3 Abs. 4 der Anlage 9.2 BMV-Ä i. V. m. Abschnitt B Nr. 3 der KFE-RL umfasst der Versorgungsauftrag:

- Kooperation mit der Zentralen Stelle, der Kooperationsgemeinschaft, dem Referenzzentrum und der Kassenärztlichen Vereinigung (§ 7 Anlage 9.2 BMV-Ä)
- Überprüfung des Anspruchs der Frau auf Teilnahme am Früherkennungsprogramm vor Erstellung der Screening-Mammographieaufnahmen (§ 8 Anlage 9.2 BMV-Ä)
- Erstellung der Screening-Mammographieaufnahmen (§ 9 Anlage 9.2 BMV-Ä)
- Organisation und Durchführung der Befundung der Screening-Mammographieaufnahmen (§ 10 Anlage 9.2 BMV-Ä)
- Durchführung der Konsensuskonferenz (§ 11 Anlage 9.2 BMV-Ä)
- Durchführung der Abklärungsdiagnostik (§ 12 Anlage 9.2 BMV-Ä)
- Durchführung multidisziplinärer Fallkonferenzen (§ 13 Anlage 9.2 BMV-Ä)
- Ergänzende ärztliche Aufklärung (§ 14 Anlage 9.2 BMV-Ä)
- Organisation und Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen (§ 15 Anlage 9.2 BMV-Ä)

Der Versorgungsauftrag ist umfassend und vollständig zu erfüllen. Die Erfüllung setzt voraus, dass die Versorgungsschritte im konsiliarischen Zusammenwirken mit den Ärzten, die vom Programmverantwortlichen Arzt veranlasste Leistungen mit entsprechender Genehmigung erbringen, durchgeführt werden.

## Aufgaben des PVA

### Kooperation mit

- Zentraler Stelle: Orts- und Terminabsprachen zur Screening-Untersuchung
- Referenzzentrum: regelmäßige Datenübermittlung
- KoopG: Daten und Statistiken zur Evaluation des Programms
- KV: Nachweis der Qualitätssicherung

### Information und Überprüfung vor Erstellung der Mammographieaufnahmen

- Information über Ziele, Hintergründe und Vorgehensweise des Früherkennungsprogramms
- Sicherstellung des Anspruchs auf Teilnahme

### Verantwortlich für die Erstellung der Screening-Mammographieaufnahmen

- Aufnahme der Anamnese anhand eines standardisierten Fragebogens sowie Erstellung der Mammographieaufnahmen durch eine radiologische Fachkraft

### Verantwortlich für Doppelbefundung der Mammographieaufnahmen

- Sicherstellung der räumlich und zeitlich getrennten Befundungen
- Zusammenführung der Ergebnisse der Doppelbefundung
- Klärung auffälliger Befundung

### Durchführung der Konsensuskonferenz

- mit dem Ziel einer abschließenden und möglichst einheitlichen Beurteilung der Screening-Mammographieaufnahmen
- bei unterschiedlicher Beurteilung trotz eingehender kollegialer Beratung dann Festlegung der abschließenden Beurteilung durch PVA sowie der weiteren Abklärungsdiagnostik

### Durchführung der Abklärungsdiagnostik

- mindestens einmal pro Woche Durchführung einer Sprechstunde zur Abklärungsdiagnostik
- weitere Abklärung, Durchführung und Veranlassung von entsprechenden Untersuchungen

### Durchführung von multidisziplinären Fallkonferenzen

- wöchentliche Durchführung von prä- und postoperativen multidisziplinären Fallkonferenzen
- Organisation und Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen

### Ergänzende ärztliche Aufklärung

- Verpflichtung zur Abklärung noch bestehender Fragen

### Organisation und Durchführung der Qualitätsmaßnahmen

- fachliche sowie auch technische Qualitätssicherung

### weitere Aufgaben

- verantwortlich für sämtliche Aufgaben der Praxisorganisation, Management und Koordination aller Abläufe in der Screening-Einheit, Personalwesen, Finanzwesen und Controlling, Datenmanagement, Dokumentation und Berichtswesen

## Verfahren der Ausschreibung

Das Ausschreibungsverfahren wird gestuft durchgeführt (vgl. §§ 4, 5 Anlage 9.2 BMV-Ä):

1. Bei Erfüllung der grundsätzlichen Bewerbungsvoraussetzungen erhält der Bewerber die Ausschreibungsunterlagen zugesandt.
2. Nach Überprüfung der ausgefüllten Unterlagen wird bei Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen unter den am Ausschreibungsverfahren teilnehmenden Bewerbern nach pflichtgemäßem Ermessen die Genehmigung zur Übernahme eines Versorgungsauftrages durch die KV Schleswig-Holstein im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen erteilt.

## Bewerbungsvoraussetzungen für die Ausschreibungsunterlagen

An der Übernahme des Versorgungsauftrages Interessierte erhalten auf schriftlichen Antrag hin die Ausschreibungsunterlagen, sofern sie als Angehörige der eingangs genannten Fachrichtungen an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen und folgende Voraussetzungen erfüllen und gegenüber der KV Schleswig-Holstein vollständig nachweisen:

- a) Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung „Diagnostische Radiologie“ (jetzt: „Facharzt für Radiologie“) oder „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“
- b) Fachkunde für den Strahlenschutz nach § 74 Abs. 1 StrlSchG
- c) Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der „kurativen“ Mammographie gemäß der Mammographie-Vereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V
- d) Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Ultraschalldiagnostik der Mamma gemäß der Ultraschall-Vereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V

Sollten diese Voraussetzungen bereits gegenüber der KV Schleswig-Holstein nachgewiesen worden sein, so ist ein erneuter Nachweis nicht erforderlich. Die Ausschreibungsunterlagen werden dennoch nur auf schriftlichen Antrag hin verschickt.

Angestellte Ärzte können sich ebenfalls bewerben (§ 3 Abs. 3 Anlage 9.2 BMV-Ä).

## Genehmigungsvoraussetzungen

Sofern die o. g. Voraussetzungen erfüllt sind und das Interesse an einer Bewerbung schriftlich mitgeteilt wurde, werden dem Interessenten die Ausschreibungsunterlagen zugesandt.

Darin wird der Interessent u. a. aufgefordert, ein Konzept zur Organisation des Versorgungsauftrages einzureichen.

**Ein Konzept zur Organisation des Versorgungsauftrages nach § 5 Abs. 2b) und 2c) Anlage 9.2 BMV-Ä ist entbehrliech, sofern der in der Screening-Einheit vorhandene Programmverantwortliche Arzt und der Bewerber erklären, dass das bisherige Konzept der Screening-Einheit beibehalten werden soll sowie die Voraussetzungen an die Verfügbarkeit und Qualifikation der im Rahmen des Versorgungsauftrages kooperierenden Ärzte und radiologischen Fachkräfte in der Screening-Einheit sowie die sachlichen Voraussetzungen zur Praxisausstattung und apparativen Ausstattung bereits durch den in der Screening-Einheit vorhandenen Programmverantwortlichen Arzt erfüllt und nachgewiesen wurden.**

Der Bewerber muss detaillierte Angaben zu den persönlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2a) Anlage 9.2 BMV-Ä machen. Im Fall der Nachfolge eines Programmverantwortlichen Arztes ist Entscheidungsgrundlage die persönliche Qualifikation der Bewerber und deren zeitliche Verfügbarkeit zur Erfüllung des Versorgungsauftrages.

**Bei mehreren gleich geeigneten Bewerbern, die einen Versorgungsauftrag übernehmen wollen, ist auch ausschlaggebend, ob und wie sich der Bewerber in den schon vorhandenen Versorgungsauftrag mit dem verbleibenden Programmverantwortlichen Arzt einbinden lässt.**

Unter mehreren Bewerbern, die an dem Ausschreibungsverfahren teilnehmen, hat die KV Schleswig-Holstein den Programmverantwortlichen Arzt nach pflichtgemäßem Ermessen auszuwählen.

Die Genehmigung ist mit der Auflage zu erteilen, dass der Arzt sich verpflichtet, die Anforderungen an die Leistungserbringung gemäß der KFE-RL und den Bestimmungen des BMV-Ä zu erfüllen, sowie an den festgelegten Qualitätssicherungsmaßnahmen zur Leistungserbringung erfolgreich teilzunehmen (§ 5 Abs. 3 Anlage 9.2 BMV-Ä).

Die Einzelheiten des Programms, der Anforderungen und Nachweise sowie zum Ausschreibungsverfahren sind Abschnitt B III der KFE-RL und Anlage 9.2 des BMV-Ä zu entnehmen.

# BEKANNTMACHUNGEN UND MELDUNGEN

## Bewerbungsadresse und -frist

Die Frist für die Abgabe der vollständigen Bewerbung endet am 10. März 2023.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an:

Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein  
Abt. Qualitätssicherung  
Ausschreibung Mammographie-Screening Screening-Einheit 1  
Bismarckallee 1–6  
23795 Bad Segeberg

E-Mail: [Mammographie-Screening@kvsh.de](mailto:Mammographie-Screening@kvsh.de)

Bewerbungen, die unvollständig oder außerhalb der genannten Frist eingehen, können nicht berücksichtigt werden!

---

\* Die in dieser Amtlichen Bekanntmachung verwendeten Personen- und Berufsbezeichnungen sind, auch wenn sie nur in einer Form auftreten, gleichwertig auf alle Geschlechter bezogen.



## Ausschreibung eines Versorgungsauftrages im Rahmen des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening<sup>®</sup>

Ausschreibung eines Versorgungsauftrages im Rahmen des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennung von Krebserkrankungen (Krebsfrüherkennungs-Richtlinie/KFE-RL) und der Anlage 9.2 Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä)

**für vorzugsweise zwei Vertragsärztinnen/Vertragsärzte als Programmverantwortliche Ärztinnen/Ärzte zur gemeinsamen Ausübung des Versorgungsauftrages**

**für die Screening-Einheit Schleswig-Holstein 4 „Nördliches Schleswig-Holstein“ (Stadt Flensburg sowie die Kreise Schleswig-Flensburg und Nordfriesland)**

**Die Ausschreibung richtet sich an interessierte Ärzte der Fachgebiete:**

- Diagnostische Radiologie
- Radiologische Diagnostik
- Radiologie
- Frauenheilkunde und Geburtshilfe

### Präambel

Ziel des flächendeckenden Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie ist die möglichst frühe Erkennung und Behandlung von Brustkrebs und damit insgesamt die Verringerung der Sterblichkeit an Brustkrebs.

Nach der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie haben Frauen ab dem Alter von 50 Jahren bis zum Ende des 70. Lebensjahres alle 2 Jahre Anspruch auf Leistungen zur Früherkennung von Brustkrebs im Rahmen des Früherkennungsprogramms. Das Früherkennungsprogramm ist in regionale Versorgungsprogramme gegliedert, die den Gebietsgrenzen der Kassenärztlichen Vereinigungen entsprechen.

Das regionale Versorgungsprogramm ist von der Kassenärztlichen Vereinigung im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen auf Landesebene in einzelne Screening-Einheiten zu unterteilen, die in der Regel jeweils einen Einzugsbereich von 800.000 bis 1.000.000 Einwohner umfassen sollen.

Die Screening-Einheit SH 4 umfasst ungefähr 74.000 Frauen zwischen 50 und 70 Jahren in der Stadt Flensburg sowie in den Kreisen Schleswig-Flensburg und Nordfriesland.

**Bei der Versorgung dieser Frauen und der Durchführung des Programms ist eine Fortführung der seit Beginn des Screenings in dieser Region geprägten Einladungssystematik erforderlich.**

Eine Screening-Einheit besteht aus einer oder mehreren Mammographie-Einheiten, in der die Screening-Mammographieaufnahmen erstellt werden und einer oder mehreren Einheiten zur Abklärungsdiagnostik, in der die Abklärungsuntersuchungen im Rahmen des Früherkennungsprogramms durchgeführt werden.

**Eine Screening-Einheit wird grundsätzlich von einem Vertragsarzt geleitet, dem die Genehmigung zur Übernahme des Versorgungsauftrages erteilt worden ist, dem sogenannten Programmverantwortlichen Arzt. Der Versorgungsauftrag sollte aufgrund der steigenden Anzahl anspruchsberechtigter Frauen von zwei Ärzten übernommen werden.**

### Inhalt des Versorgungsauftrages

Um den hohen Qualitätsanforderungen, wie sie in den „Europäischen Leitlinien für die Qualitätssicherung des Mammographie-Screenings“ formuliert werden, gerecht zu werden, wurde für die Einführung des Programms in Deutschland die Übernahme eines Versorgungsauftrages durch den Programmverantwortlichen Arzt geregelt. Der PVA, bzw. zwei PVÄ, organisiert bzw. organisieren ein von ihm/ihnen geleitetes Team von Ärzten und radiologischen Fachkräften, das umfangreiche Screening-Leistungen in einer definierten Region (Screening-Einheit) erbringt. Dem PVA kommt eine besondere Verantwortung bei der Organisation und Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen zu. Damit er seiner Verantwortung im Hinblick auf die notwendige ärztliche Betreuung der Frauen, ihre Aufklärung und Information sowie die übergreifende Versorgungsorganisation und -steuerung gerecht werden kann, erbringt er die Screening-Leistungen in Kooperation mit anderen Vertragsärzten. Ferner wurde ermöglicht, dass im Krankenhaus tätige Ärzte an den in den Screening-Einheiten durchzuführenden prä- und postoperativen multidisziplinären Fallkonferenzen teilnehmen können, wenn sie eine entsprechende Ermächtigung durch die KV Schleswig-Holstein erhalten haben.

## Gem. § 3 Abs. 4 der Anlage 9.2 BMV-Ä i. V. m. Abschnitt B Nr. 3 der KFE-RL umfasst der Versorgungsauftrag:

- Kooperation mit der Zentralen Stelle, der Kooperationsgemeinschaft, dem Referenzzentrum und der Kassenärztlichen Vereinigung (§ 7 Anlage 9.2 BMV-Ä)
- Überprüfung des Anspruchs der Frau auf Teilnahme am Früherkennungsprogramm vor Erstellung der Screening-Mammographieaufnahmen (§ 8 Anlage 9.2 BMV-Ä)
- Erstellung der Screening-Mammographieaufnahmen (§ 9 Anlage 9.2 BMV-Ä)
- Organisation und Durchführung der Befundung der Screening-Mammographieaufnahmen (§ 10 Anlage 9.2 BMV-Ä)
- Durchführung der Konsensuskonferenz (§ 11 Anlage 9.2 BMV-Ä)
- Durchführung der Abklärungsdiagnostik (§ 12 Anlage 9.2 BMV-Ä)
- Durchführung multidisziplinärer Fallkonferenzen (§ 13 Anlage 9.2 BMV-Ä)
- Ergänzende ärztliche Aufklärung (§ 14 Anlage 9.2 BMV-Ä)
- Organisation und Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen (§ 15 Anlage 9.2 BMV-Ä)

Der Versorgungsauftrag ist umfassend und vollständig zu erfüllen. Die Erfüllung setzt voraus, dass die Versorgungsschritte im konsiliarischen Zusammenwirken mit den Ärzten, die vom Programmverantwortlichen Arzt veranlasste Leistungen mit entsprechender Genehmigung erbringen, durchgeführt werden.

## Aufgaben des PVA

### Kooperation mit

- Zentraler Stelle: Orts- und Terminabsprachen zur Screening-Untersuchung
- Referenzzentrum: regelmäßige Datenübermittlung
- KoopG: Daten und Statistiken zur Evaluation des Programms
- KV: Nachweis der Qualitätssicherung

### Information und Überprüfung vor Erstellung der Mammographieaufnahmen

- Information über Ziele, Hintergründe und Vorgehensweise des Früherkennungsprogramms
- Sicherstellung des Anspruchs auf Teilnahme

### Verantwortlich für die Erstellung der Screening-Mammographieaufnahmen

- Aufnahme der Anamnese anhand eines standardisierten Fragebogens sowie Erstellung der Mammographieaufnahmen durch eine radiologische Fachkraft

### Verantwortlich für Doppelbefundung der Mammographieaufnahmen

- Sicherstellung der räumlich und zeitlich getrennten Befundungen
- Zusammenführung der Ergebnisse der Doppelbefundung
- Klärung auffälliger Befundung

### Durchführung der Konsensuskonferenz

- mit dem Ziel einer abschließenden und möglichst einheitlichen Beurteilung der Screening-Mammographieaufnahmen
- bei unterschiedlicher Beurteilung trotz eingehender kollegialer Beratung dann Festlegung der abschließenden Beurteilung durch PVA sowie der weiteren Abklärungsdiagnostik

### Durchführung der Abklärungsdiagnostik

- mindestens einmal pro Woche Durchführung einer Sprechstunde zur Abklärungsdiagnostik
- weitere Abklärung, Durchführung und Veranlassung von entsprechenden Untersuchungen

### Durchführung von multidisziplinären Fallkonferenzen

- wöchentliche Durchführung von prä- und postoperativen multidisziplinären Fallkonferenzen
- Organisation und Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen

### Ergänzende ärztliche Aufklärung

- Verpflichtung zur Abklärung noch bestehender Fragen

### Organisation und Durchführung der Qualitätsmaßnahmen

- fachliche sowie auch technische Qualitätssicherung

### weitere Aufgaben

- verantwortlich für sämtliche Aufgaben der Praxisorganisation, Management und Koordination aller Abläufe in der Screening-Einheit, Personalwesen, Finanzwesen und Controlling, Datenmanagement, Dokumentation und Berichtswesen

# BEKANNTMACHUNGEN UND MELDUNGEN

## Verfahren der Ausschreibung

Das Ausschreibungsverfahren wird gestuft durchgeführt (vgl. §§ 4, 5 Anlage 9.2 BMV-Ä):

1. Bei Erfüllung der grundsätzlichen Bewerbungsvoraussetzungen erhält der Bewerber die Ausschreibungsunterlagen zugesandt.
2. Nach Überprüfung der ausgefüllten Unterlagen wird bei Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen unter den am Ausschreibungsverfahren teilnehmenden Bewerbern nach pflichtgemäßem Ermessen die Genehmigung zur Übernahme eines Versorgungsauftrages durch die KV Schleswig-Holstein im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen erteilt.

## Bewerbungsvoraussetzungen für die Ausschreibungsunterlagen

An der Übernahme des Versorgungsauftrages Interessierte erhalten auf schriftlichen Antrag hin die Ausschreibungsunterlagen, sofern sie als Angehörige der eingangs genannten Fachrichtungen an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen und folgende Voraussetzungen erfüllen und gegenüber der KV Schleswig-Holstein vollständig nachweisen:

- a) Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung „Diagnostische Radiologie“ (jetzt: „Facharzt für Radiologie“) oder „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“
- b) Fachkunde für den Strahlenschutz nach § 74 Abs. 1 StrlSchG
- c) Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der „kurativen“ Mammographie gemäß der Mammographie-Vereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V
- d) Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Ultraschalldiagnostik der Mamma gemäß der Ultraschall-Vereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V

Sollten diese Voraussetzungen bereits gegenüber der KV Schleswig-Holstein nachgewiesen worden sein, so ist ein erneuter Nachweis nicht erforderlich. Die Ausschreibungsunterlagen werden dennoch nur auf schriftlichen Antrag hin verschickt.

Angestellte Ärzte können sich ebenfalls bewerben (§ 3 Abs. 3 Anlage 9.2 BMV-Ä).

## Genehmigungsvoraussetzungen

Sofern die o. g. Voraussetzungen erfüllt sind und das Interesse an einer Bewerbung schriftlich mitgeteilt wurde, werden dem Interessenten die Ausschreibungsunterlagen zugesandt.

Darin wird der Interessent u. a. aufgefordert, ein Konzept zur Organisation des Versorgungsauftrages einzureichen.

**Ein Konzept zur Organisation des Versorgungsauftrages nach § 5 Abs. 2b) und c) Anlage 9.2 BMV-Ä ist entbehrliech, sofern der/die Bewerber erklären, dass das bisherige Konzept der Screening-Einheit beibehalten werden soll sowie die Voraussetzung an die Verfügbarkeit und Qualifikation der im Rahmen des Versorgungsauftrages kooperierenden Ärzte und radiologischen Fachkräfte in der Screening-Einheit sowie die sachlichen Voraussetzungen zur Praxisausstattung und apparativen Ausstattung bereits durch den in der Vergangenheit in der Screening-Einheit vorhandenen Programmverantwortlichen Arzt erfüllt und nachgewiesen wurden.**

Der Bewerber muss detaillierte Angaben zu den persönlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2a) Anlage 9.2 BMV-Ä machen. Im Fall der Nachfolge eines Programmverantwortlichen Arztes ist Entscheidungsgrundlage die persönliche Qualifikation der Bewerber und deren zeitliche Verfügbarkeit zur Erfüllung des Versorgungsauftrages.

**Bei mehreren gleich geeigneten Bewerbern, die einen Versorgungsauftrag übernehmen wollen, ist auch ausschlaggebend, ob und wie sich der/die Bewerber in den schon vorhandenen Versorgungsauftrag einbinden lässt/lassen.**

Unter mehreren Bewerbern, die an dem Ausschreibungsverfahren teilnehmen, hat die KV Schleswig-Holstein den Programmverantwortlichen Arzt nach pflichtgemäßem Ermessen auszuwählen.

Die Genehmigung ist mit der Auflage zu erteilen, dass der Arzt sich verpflichtet, die Anforderungen an die Leistungserbringung gemäß der KFE-RL und den Bestimmungen des BMV-Ä zu erfüllen, sowie an den festgelegten Qualitätssicherungsmaßnahmen zur Leistungserbringung erfolgreich teilzunehmen (§ 5 Abs. 3 Anlage 9.2 BMV-Ä).

Die Einzelheiten des Programms, der Anforderungen und Nachweise sowie zum Ausschreibungsverfahren sind Abschnitt B III der KFE-RL und Anlage 9.2 des BMV-Ä zu entnehmen.

# BEKANNTMACHUNGEN UND MELDUNGEN

## Bewerbungsadresse und -frist

Die Frist für die Abgabe der vollständigen Bewerbung endet am 10. März 2023.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an:

Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein  
Abt. Qualitätssicherung  
Ausschreibung Mammographie-Screening Screening-Einheit 4  
Bismarckallee 1–6  
23795 Bad Segeberg

E-Mail: [Mammographie-Screening@kvsh.de](mailto:Mammographie-Screening@kvsh.de)

Bewerbungen, die unvollständig oder außerhalb der genannten Frist eingehen, können nicht berücksichtigt werden!

\* Die in dieser Amtlichen Bekanntmachung verwendeten Personen- und Berufsbezeichnungen sind, auch wenn sie nur in einer Form auftreten, gleichwertig auf alle Geschlechter bezogen.

